

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Spöri, Huonker, Klose, Dr. Kübler, Lennartz, Frau Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Poß, Rapp (Göppingen), Schlatter, Dr. Struck, Westphal, Dr. Wieczorek, Esters, Wolfram (Recklinghausen), Wieczorek (Duisburg), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/4721 —

Steuerbelastungsbericht

Der Bundesminister der Finanzen — IA 5 — Vw 7200 — 26/86 — hat mit Schreiben vom 21. März 1986 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die parlamentarische Behandlung der von der Bundesregierung eingeleiteten Gesetzgebung zur schrittweisen Steuerentlastung und Verbesserung der Steuerstruktur ist in keiner Weise durch unzureichende Daten über die Entwicklung der Steuerbelastung behindert worden.

Bereits im Dezember 1982, nur zwei Monate nach Amtsantritt, hat der Bundesminister der Finanzen dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages den Tarifbericht 1982 vorgelegt.

Ausführliche Angaben über die laufende Steuergesetzgebung — einschließlich der finanziellen Auswirkungen —, die Entwicklung des Steueraufkommens und der Steuer- und Abgabenquote enthält der jährlich veröffentlichte Finanzbericht.

Besondere steuerliche Angaben sind auch in anderen, regelmäßig von der Bundesregierung veröffentlichten Berichten enthalten. Das gilt zum Beispiel für den Subventionsbericht, den Jahreswirtschaftsbericht und den Agrarbericht.

Zu jedem steuerlichen Gesetzgebungsvorhaben hat die Bundesregierung eine ausführliche Begründung vorgelegt, durch

die zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrates, der Gegenäußerung der Bundesregierung und den Ergebnissen der Anhörung von Sachverständigen und Verbänden eine ausreichende Grundlage für eine angemessene parlamentarische Beratung gegeben war.

Daneben hat die Bundesregierung in Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Anfragen eine Fülle gezielter Einzelauskünfte zur Entwicklung der Steuerbelastung bereitgestellt.

Im Hinblick auf die vorhandenen umfassenden Angaben über die steuerliche Entwicklung hält die Bundesregierung einen regelmäßigen Steuerbelastungsbericht nicht für erforderlich.

Die in der Kleinen Anfrage zum Ausdruck kommende Auffassung, steuerliche Maßnahmen und weiterführende steuerpolitische Überlegungen könnten nur auf der Grundlage einer Zusammenstellung steuerstatistischer Vergangenheitsdaten erfolgen, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Steuerstatistiken sind zwar eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung der Steuergesetzgebung; sie können aber eine vernünftige, zukunftsorientierte Steuerpolitik nicht ersetzen.

Das Statistische Bundesamt hat an der Beantwortung der Fragen mitgewirkt und mitgeteilt, daß steuerstatistische Fragen meist nur näherungsweise zu beantworten waren. Zum Teil werden Merkmale und Tatbestände, die im Fragenkatalog enthalten sind, überhaupt nicht erfaßt, zum Teil sind zeitliche Vergleiche durch inhaltliche, rechtliche oder erfassungstechnische Änderungen im Zeitablauf wenn nicht völlig unmöglich, so doch zumindest sehr problematisch. Schließlich sind parallele Erfassungen annähernd gleichen Inhalts aus unterschiedlichen Fachstatistiken zum Teil nicht sinnvoll miteinander vergleich- oder verknüpfbar. Besonders erschwerend wirkt sich dabei die steuerliche Begriffsabgrenzung in der Einkommensteuerstatistik aus. Die erfragten Daten haben daher nur einen begrenzten Aussagewert.

A. Quoten

1. Wie entwickelte sich seit 1950 im Fünfjahresabstand sowie in den letzten drei Jahren die volkswirtschaftliche Steuerquote?

Die volkswirtschaftliche Steuerquote (in kassenmäßiger Abgrenzung) entwickelte sich wie folgt:

1950 : 20,7 v. H.; 1955 : 22,4 v. H.; 1960 : 22,6 v. H.; 1965 : 23,0 v. H.; 1970 : 22,8 v. H.; 1975 : 23,5 v. H.; 1980 : 24,6 v. H.; 1983 : 23,7 v. H.; 1984 : 23,7 v. H.; 1985 : 23,8 v. H.

2. Wie lauten die entsprechenden Quoten, wenn man die Ausgaben für das Kindergeld vom Steueraufkommen abzieht (bereinigte Steuerquote)?

Einer Bereinigung der volkswirtschaftlichen Steuerquote im Sinne der Fragestellung stehen schwerwiegende methodische

Bedenken entgegen. Die 1975 in Kraft getretene Regelung des Familienlastenausgleichs bestand in einer Vielzahl von Maßnahmen, einerseits aus der Einführung eines allgemeinen Kindergeldes, andererseits aus dem Wegfall des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz von 1964, dem Wegfall der besoldungsrechtlichen Kindergeldzuschläge im öffentlichen Dienst sowie der Einführung eines Besoldungsausgleichs. Eine Bereinigung der volkswirtschaftlichen Steuerquote müßte auf den sich hier per saldo ergebenden Nettoentlastungseffekt abstellen, nicht aber auf die Leistung aus dem Bundeshaushalt. Die zur Ermittlung des Nettoentlastungseffektes benötigten Angaben stehen für die Jahre ab 1975 nicht zur Verfügung. Daher kann ein Bereinigung der volkswirtschaftlichen Steuerquote in diesem Sinne nicht sachgerecht vorgenommen werden.

3. Wie ist die Entwicklung der Abgabenquote von 1978 bis 1988?

Die Entwicklung der Abgabenquote (Steuern und Sozialbeiträge in kassenmäßiger Abgrenzung in v. H. des Bruttosozialprodukts) von 1978 bis 1988 gibt nachstehende Übersicht wieder:

Jahr	Abgabenquote ¹⁾
1978	39,9
1979	39,8
1980	40,1
1981	40,1
1982	40,2
1983	39,8
1984	39,7
1985	40 ²⁾
1986	40 ³⁾
1987	40 ³⁾
1988	39 ^{1/2 3)}

¹⁾ Einschließlich freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Selbständigen und Hausfrauen sowie Sozialbeiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen (z. B. von Arbeitslosengeld).

²⁾ vorläufig

³⁾ Schätzwert

4. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand sowie in den letzten drei Jahren die Bruttolohn- und -gehaltssumme (einschließlich Pensionen) und das Lohnsteueraufkommen?

	Bruttolohn- und -gehaltssumme einschließlich Pensionen	Kassenmäßiges Lohnsteueraufkommen
	— Mrd. DM —	
1950	42,27 ¹⁾	1,81 ²⁾
1955	78,49 ¹⁾	4,40 ²⁾
1960	131,13	8,10
1965	213,58	16,74
1970	323,47	35,09
1975	512,14	71,19
1980	724,92	111,56
1983	784,23 ³⁾	128,89
1984	806,63 ³⁾	136,35
1985	835,69 ³⁾	147,63

¹⁾ ohne Saarland und Berlin (West)

²⁾ ohne Saarland

³⁾ vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes

Den Anteil der kassenmäßigen Lohnsteuer an der Bruttolohn- und -gehaltssumme als Durchschnittsbelastung mit Lohnsteuer zu interpretieren, wäre falsch.

Die Lohnsteuer ist lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Immer mehr Lohnsteuerzahler sind in den letzten Jahren zur Einkommensteuer veranlagt worden. Zwischen den kassenmäßigen Einnahmen der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer sind steuerrechtlich und veranlagungstechnisch viele Überschneidungen gegeben. Soweit bei veranlagten Arbeitnehmern Nachzahlungen und Erstattungen — einschließlich anzurechnender Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer — anfallen, werden diese bei der veranlagten Einkommensteuer gebucht.

Bei der Eintragung von Freibeträgen in Verbindung mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist die Lohnsteuer aufgrund von Verlusten einer anderen, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkunftsart gekürzt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Lohnsteuer auch durch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene persönliche Freibeträge, zum Beispiel Altersfreibetrag und Freibeträge für Sonderausgaben, gemindert wird, obwohl diese Freibeträge keiner bestimmten Einkunftsart, insbesondere auch nicht den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, zuzurechnen sind.

Der unabhängige Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat sich ausführlich mit der unterschiedlichen Entwicklung der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer beschäftigt. Er kam zu dem Ergebnis, „daß aufgrund der steuerrechtlich bedingten gravierenden Überschneidungen der beiden Steuer-

formen eine Trennung oder Bereinigung, etwa zum Zweck der Darstellung von Belastungsrechnungen bei Nichtselbstständigen und Selbständigen methodisch nicht zu leisten und daher unzulässig ist". Insbesondere der Anteil der kassenmäßigen Lohnsteuer an der Bruttolohn- und -gehaltsumme ist daher kein aussagefähiger Maßstab für die Steuerbelastung der Arbeitnehmer oder die Belastung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

5. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Anteile

- der Lohnsteuer,
 - der veranlagten Einkommensteuer,
 - der Körperschaftsteuer,
 - der Gewerbesteuer,
 - der Vermögensteuer,
 - der Grundsteuer,
 - der Umsatzsteuer (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer),
 - der Sonderverbrauchsteuern,
- am Bruttosozialprodukt und an den Steuereinnahmen?

Aus der Fragestellung ist nicht erkennbar, welche Steuerarten unter dem Begriff „Sonderverbrauchsteuern“ zusammenzufassen sind. Die übrigen Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Anteile ausgewählter Steuerarten¹⁾ am BSP²⁾

— v. H. —

	LSt	vESt	KSt	GewSt ³⁾	VSt	GrSt	St.v.U. ⁴⁾
1950	1,8	2,1	1,5	1,3	0,1	1,2	4,8
1955	2,4	2,4	1,7	2,1	0,3	0,8	6,2
1960	2,7	3,0	2,1	2,5	0,4	0,5	5,3
1965	3,7	3,2	1,8	2,2	0,4	0,5	5,2
1970	5,2	2,4	1,3	1,8	0,4	0,4	5,6
1975	6,9	2,7	1,0	2,0	0,3	0,4	5,2
1980	7,5	2,5	1,4	1,9	0,3	0,4	6,3
1985 ⁵⁾	8,0	1,6	1,7	1,7	0,2	0,4	6,0

¹⁾ 1950 und 1955 ohne Saarland

²⁾ 1950 und 1955 ohne Saarland und Berlin (West)

³⁾ Bis 1980 einschließlich Lohnsummensteuer.

⁴⁾ Kumulative Alphasenumsatzsteuer bis 1967, Mehrwertsteuer ab 1968.

⁵⁾ vorläufige Ergebnisse

*Anteile ausgewählter Steuerarten an den Steuereinnahmen**— v. H. —*

	LSt	vESt	KSt	GewSt ¹⁾	VSt	GrSt	St.v.U. ²⁾
1950	8,6	9,9	6,9	5,9	0,6	5,6	22,5
1955	10,4	10,3	7,4	8,8	1,3	3,3	26,3
1960	11,8	13,1	9,5	10,9	1,6	2,4	23,5
1965	15,9	14,0	7,8	9,8	1,8	2,0	22,7
1970	22,8	10,4	5,7	7,9	1,9	1,7	24,7
1975	29,4	11,6	4,2	8,6	1,4	1,7	22,3
1980	30,6	10,1	5,8	7,7	1,3	1,6	25,6
1985 ³⁾	33,8	6,5	7,3	7,0	1,0	1,7	25,1

¹⁾ Bis 1980 einschließlich Lohnsummensteuer.²⁾ Kumulative Alphasenumsatzsteuer bis 1967, Mehrwertsteuer ab 1968.³⁾ vorläufige Ergebnisse

Wegen der bekannten wesentlichen steuerrechtlichen und veranlagungstechnischen Überschneidungen zwischen Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer ist das kassenmäßige Aufkommen der Lohnsteuer kein aussagefähiger Maßstab für die Steuerbelastung der Arbeitnehmer oder die Belastung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

6. Wie entwickelte sich seit 1950 im Fünfjahresabstand der Anteil der Steuern von Kapitalgesellschaften (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Vermögensteuer) am Gesamtsteueraufkommen?
7. Wie entwickelte sich seit 1950 im Fünfjahresabstand der Anteil der entsprechenden Steuern von Einzelunternehmen und gewerblichen Personengesellschaften am Gesamtsteueraufkommen?

Beim kassenmäßigen Nachweis der Steuereinnahmen läßt sich — mit Ausnahme der Körperschaftsteuer — nicht zwischen Zahlungen von Kapitalgesellschaften, Einzelunternehmen und gewerblichen Personengesellschaften unterscheiden, so daß die gewünschte Aufteilung nicht darstellbar ist.

*B. Einkommensteuer-Recht**1. Land- und Forstwirte*

- a) Wie entwickelte sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Zahl der Land- und Forstwirte mit mindestens 1 ha Nutzfläche?
- b) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Zahl und der Anteil der Fälle, in denen der Gewinn nach Durchschnittssätzen (VOL, GDL, § 13 a EStG) ermittelt wurde?
- c) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Zahl und der Anteil der Überschuß-Rechner (Soll und Ist)?
- d) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Zahl und der Anteil der buchführenden Land- und Forstwirte (Soll und Ist)?

Eine genaue Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Wegen des Dreijahresabstandes der Einkommensteuerstatistik (ab 1965) erfolgt eine Zusammenstellung der Statistikergebnisse für Jahre, die dem erfragten Zeitinter-

vall am nächsten kommen. Die Steuerstatistik untergliedert die Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in Fälle mit Buchführung, Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wurde sowie nach Schätzung veranlagte Land- und Forstwirte. Es handelt sich um Ist-Zahlen; Soll-Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Auf die Anmerkungen zu folgender Übersicht wird verwiesen.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach der Art der Gewinnermittlung

Jahr	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe insgesamt ¹⁾	Zur Einkommensteuer veranlagte Land- und Forstwirte ³⁾							
		insgesamt ⁴⁾		darunter veranlagt...					
				mit Buchführung ⁵⁾		nach Schätzung ⁶⁾		nach VOL, GDL, § 13a EStG ⁷⁾	
	Anzahl	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.
1950	1 621 100 ²⁾	835 840	51,6	405 113	48,5
1954	1 522 300 ²⁾	719 621	47,3	55 196	7,7	52 657	7,3	611 768	85,0
1961	1 357 600 ²⁾	294 023	21,7	(41 185)	(14,0)	(46 186)	(15,7)	(75 876)	(25,0) ⁸⁾
1968	1 185 647	218 937	18,5	45 353	20,7	56 859	26,0	115 985	53,0
1974	927 906	228 486	24,6	49 986	21,9	34 520	15,1	143 133	62,6
1980	797 378	346 710	43,5	98 582	28,4	13 046	3,8	235 074	67,8

¹⁾ Mit mindestens 1 ha Nutzfläche. Quelle: Landwirtschaftszählungen 1949, 1960, 1971. Im übrigen Ergebnisse der Bodennutzungserhebungen.

²⁾ für 1950, 1954 und 1961 interpolierte Zahlen aus den Landwirtschaftszählungen 1949 (1 646 751) und 1960 (1 385 250).

³⁾ Statistisches Bundesamt, jeweilige Fachserie der Einkommensteuerstatistik.

⁴⁾ Statistisch erfaßte Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

⁵⁾ Einschließlich Land- und Forstwirte mit Einnahmeüberschüsse rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG); 1980: 33 812 Fälle.

⁶⁾ Schätzung nach § 162 AO bzw. § 217 RAO.

⁷⁾ Ab 1965 GDL; 1980 erste Auswirkung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft.

⁸⁾ Hier nur Steuerpflichtige mit Einkünften überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft.

Einen Überblick über die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach der Art der Gewinnermittlung für die Jahre 1979, 1981 und 1983 vermittelt nachstehende Übersicht (grobe Sollzahlen):

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach der Art der Gewinnermittlung

Art der Gewinnermittlung	Zahl der Betriebe (v. H.)		
	1979	1981	1983
insgesamt	810 000 (100)	780 000 (100)	745 000 (100)
davon nach			
§ 4 Abs. 1 EStG (Vermögensvergleich)	85 000 (10,5)	140 000 (17,9)	160 000 (21,5)
§ 4 Abs. 3 EStG (Überschüsse rechnung)	15 000 (1,9)	55 000 (7,1)	55 000 (7,4)
§ 13 a EStG (Durchschnittssätze)	710 000 (87,6)	585 000 (75,0)	530 000 (71,1)
darunter steuerlich erfaßte			
§ 13 a-Betriebe	150 000 (19,8)	275 000 (35,3)	265 000 (35,6)

- e) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand das Einkommensteueraufkommen der Landwirte und dessen Anteil am gesamten Einkommensteueraufkommen?

Die Steuerleistung der landwirtschaftlichen Betriebe (ohne Forstbetriebe) wird in den Agrarberichten der Bundesregierung auf der Grundlage von Hochrechnungen der Buchführungsergebnisse von Berichtsbetrieben für die Jahre ab 1973/74 wie folgt ausgewiesen. Berechnungen für frühere Jahre im Statistischen Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind aus methodischen Gründen nicht vergleichbar und werden hier nicht angeführt. Die Steuerbeträge beziehen sich nur auf die landwirtschaftlichen Einkünfte.

Steuerleistung der landwirtschaftlichen Betriebe

Wirtschafts-Jahr ¹⁾	Einkommensteueraufkommen ²⁾	Einkommensteuerleistung der landwirtschaftlichen Betriebe ³⁾	
		Mio. DM	v. H.
1973/74	26 451,5	224	0,85
1975/76	28 000,6	508	1,81
1978/79	37 426,0	799	2,13
1981/82	32 927,7	640	1,94
1984/85	26 367,6	757	2,87

¹⁾ Die Steuerleistung der landwirtschaftlichen Betriebe bezieht sich auf Wirtschaftsjahre (i. d. R. 1. Juli bis 30. Juni). Als Bezuggröße für die Ermittlung des v. H.-Anteils ist das Einkommensteueraufkommen des Kalenderjahres angegeben, das dem ersten Halbjahr des betreffenden Wirtschaftsjahres entspricht.

²⁾ vgl. Finanzbericht 1986, Tabelle 12.

³⁾ vgl. Agrarberichte 1985 und 1986, Tabelle 136.

f) Wie hoch sind die durchschnittlichen Veräußerungsgewinne (vor Abzug der Freibeträge) und wie ist ihr Verhältnis zu den durchschnittlichen laufenden Gewinnen?

g) Welcher Anteil der buchführenden Land- und Forstwirte hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Grund und Boden nach dem 30. Juni 1970 nicht mit dem doppelten Ausgangsbetrag, sondern mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren?

h) Welcher Anteil der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte hat von der vorerwähnten Möglichkeit vom 1. Januar 1971 an entsprechenden Gebrauch gemacht?

Die Veräußerungsgewinne gehören nach § 14 EStG zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Sie werden in der Einkommensteuerstatistik nicht gesondert erfaßt.

Über die Zahl der Land- und Forstwirte, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, den Grund und Boden nach dem 30. Juni 1970 vom 1. Januar 1971 nicht mit dem doppelten Ausgangsbetrag, sondern mit dem höheren Teilwert anzusetzen, liegen statistische Aufzeichnungen nicht vor.

2. Gewerbetreibende

- a) Wie viele Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften
- gibt es in der Bundesrepublik Deutschland,
 - sind einkommensteuerlich erfaßt (Zahl und Anteil),
 - haben ein zu versteuerndes Einkommen über 130 000/260 000 DM (Zahl und Anteil)?

Über die Anzahl der Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften können keine vollständigen Angaben gemacht werden. In der Einheitswertstatistik werden nur solche Gewerbetreibende erfaßt, für die aus steuerlichen Gründen ein Einheitswert von 1 000 DM und mehr ermittelt wurde. Darüber hinaus fehlen solche Betriebe, die über ein Gewerbekapital von weniger als 6 000 DM (ab Berichtsjahr 1980 von weniger als 60 000 DM) verfügen und die außerdem nicht zur Vermögensteuer veranlagt wurden:

Ergebnisse der Einheitswertstatistik:

— 1980: Einzelgewerbetreibende	
(natürliche Personen)	478 041
Personengesellschaften	146 552
— 1977: Einzelgewerbetreibende	
(natürliche Personen)	908 112
Personengesellschaften	163 559

Aus der Umsatzsteuerstatistik liegen nur Angaben über Steuerpflichtige vor, deren steuerbarer Jahresumsatz 20 000 DM und mehr beträgt.

Ergebnis der Umsatzsteuerstatistik 1982:

Einzelunternehmen	1 338 973
Personengesellschaften	<u>218 889</u>
	1 557 862

Über die einkommensteuerlich erfaßten Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften liegen folgende Angaben vor:

Einzelgewerbetreibende 1977 ¹⁾ :	742 102 Steuerpflichtige
Personengesellschaften 1977:	393 367 Steuerpflichtige
Personengesellschaften 1980:	400 841 Steuerpflichtige

Zur Höhe der Einkünfte können nur Angaben über den Gesamtbetrag der Einkünfte für das Berichtsjahr 1977¹⁾ gemacht werden:

79 597 Einzelgewerbetreibende hatten einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 100 000 DM oder mehr. Das waren 10,7 v. H. der Einzelgewerbetreibenden.

¹⁾ Aus der alle sechs Jahre (zuletzt 1977) durchzuführenden Erhebung der Einzelunternehmer mit Einkünften aus Gewerbebetrieb nach wirtschaftlicher Gliederung.

- b) Wie viele Gewerbetreibende ermitteln den Gewinn durch ordnungsmäßige Einnahmen-Überschuß-Rechnung bzw. ordnungsmäßige Buchführung?
- c) In wie vielen Fällen wird der Gewinn geschätzt?

Zu b) und c) liegen keine statistischen Angaben vor.

- d) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Gewinne, das Einkommensteuer-Aufkommen der Gewerbetreibenden und dessen Anteil am gesamten Lohn- und Einkommensteuer-Aufkommen?

Die entsprechenden vorliegenden statistischen Angaben können der folgenden Zusammenstellung entnommen werden.

Der Anteil am Lohn-/Einkommensteueraufkommen lässt sich nicht ermitteln, weil keine Angaben für die insgesamt festgesetzte Lohn- und Einkommensteuer (Soll-Beträge) zur Verfügung stehen.

Steuerpflichtige mit Einkünften überwiegend aus Gewerbebetrieb

(Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik)

Jahr	Zahl der Steuerpflichtigen	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Festgesetzte Einkommensteuer ¹⁾
	Tsd.	Mio. DM	Mio. DM
1954	1 530	13 984	3 098
1961	1 578	36 360	9 105
1965	1 504	45 068	11 913
1968	1 426	43 630	11 649
1971	1 374	61 885	18 776
1974	1 282	64 576	20 265
1977	1 192	76 302	26 762
1980	1 171	90 162	31 258

¹⁾ Auch für Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten.

- e) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand der nicht entnommene Gewinn sowie die Privatentnahmen und ihr Anteil am Gewinn der Einzelunternehmen und Personengesellschaften?

Es liegen keine einkommensteuerstatistischen Daten über nicht entnommene Gewinne der Gewerbetreibenden vor.

Die in der VGR ausgewiesenen Privatentnahmen sind mit den entsprechenden einkommensteuerrechtlichen Größen nicht vergleichbar.

- f) Wie hoch sind die durchschnittlichen Veräußerungsgewinne (vor Abzug der Freibeträge) und wie ist ihr Verhältnis zu den durchschnittlichen laufenden Gewinnen?

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

- g) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die steuerlich anerkannten Pensions- und sonstigen Rückstellungen der Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften?

Der folgenden Übersicht können die vorhandenen statistischen Daten über die Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für die Jahre 1968, 1971, 1974, 1977 und 1980 entnommen werden. Angaben über sonstige Rückstellungen der Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften liegen nicht vor.

Berichts-jahr	Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) in 1 000 DM			
	Zuführung zur Rückstellung für Pensionsverpflichtungen		Höhe der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen am Schluß des Wirtschaftsjahres	
	Natürliche Personen	Personen-gesellschaften	Natürliche Personen	Personen-gesellschaften
1968	17 441	230 601	153 820	2 278 488
1971	43 110	295 951	92 534	2 232 055
1974	44 690	562 674	60 540	2 909 759
1977	9 559	632 186	80 143	5 122 529
1980	8 267	697 803	99 025	6 578 418

3. Leistungseinkünfte

- a) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Zahl der Lohnsteuerpflichtigen, der Anträge auf Lohnsteuerjahresausgleich und der Einkommensteuer-Veranlagungen von Arbeitnehmern?

Bis 1965 wurden nur die Lohnsteuerfälle gezählt. Von 1968 an wurde die Lohnsteuerstatistik in Analogie zur Einkommensteuerstatistik um die Zählung der Lohnsteuerpflichtigen ergänzt, d. h. ab 1968 sind zusammenveranlagte Ehepaare grundsätzlich als *ein* Steuerpflichtiger erfaßt.

Die gewünschten Angaben sind — soweit vorhanden — in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Berichts-jahr	Lohnsteuerpflichtige		
	Insgesamt ¹⁾	mit Lohnsteuer-jahres-ausgleich ¹⁾	mit Einkommen-steuer-veranlagung ²⁾
	Anzahl		
1968	18 744 225	10 921 428	3 389 518
1971	20 551 006	12 054 739	5 557 969
1974	20 806 325	11 492 249	7 322 861
1977	20 306 141	10 829 920	6 683 996
1980	21 072 421	9 286 288	9 103 991

¹⁾ Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik.

²⁾ Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik. Wegen des späteren Fertigstellungstermins können in der Einkommensteuerstatistik Arbeitnehmer erfaßt sein, die in der Lohnsteuerstatistik nicht berücksichtigt wurden.

- b) Wie hoch sind die durchschnittlich geltend gemachten Werbungskosten der Arbeitnehmer?

1980 wurden durchschnittliche Werbungskosten

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| — je Lohnsteuerpflichtigen von | 1 437 DM, |
| — je Lohnsteuerfall von | 1 177 DM |
- geltend gemacht.

Bei den Lohnsteuerpflichtigen mit maschinellem Lohnsteuer-Jahresausgleich oder mit maschineller Einkommensteuerveranlagung wurden die effektiven Werbungskosten berücksichtigt. Bei den übrigen Lohnsteuerpflichtigen wurde der Werbungskostenpauschbetrag angesetzt.

- c) Wie groß sind Zahl und Anteil der Arbeitnehmer, die erhöhte Werbungskosten geltend machen?

1980 haben von 9,3 Mio. Lohnsteuerpflichtigen mit Lohnsteuer-Jahresausgleich 5,3 Mio. bzw. 57 v. H. erhöhte Werbungskosten geltend gemacht. Entsprechende Angaben über veranlagte Lohnsteuerpflichtige liegen nicht vor.

- d) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Zahl der freiberuflich Tätigen sowie die Zahl und der Anteil der einkommensteuerlich erfaßten Freiberufler?
- e) Wie entwickelte sich seit 1950 im Fünfjahresabstand der durchschnittliche Gewinn der Freiberufler?

In der nachstehenden Übersicht sind die gewünschten Daten — soweit vorhanden — zusammengestellt. Ein zahlenmäßiger Vergleich im Zeitablauf ist aus Gründen unterschiedlicher inhaltlicher und erfassungstechnischer Abgrenzungen nicht möglich.

Durchschnittlicher Gewinn der Freiberufler *)

Jahr	Erfasste Freiberufler	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Gesamtbetrag der Einkünfte	Spalte 2:1 ³⁾	Spalte 3:1 ⁴⁾	ausgewählte freie Berufe ⁵⁾
				DM	DM	
	Anzahl	1000 DM	1000 DM	4	5	
1	2	3		4	5	
1950 ¹⁾	79 792	704 039	720 594	8 823	9 031	
1954 ¹⁾	106 185	1 391 290	1 676 202	13 103	15 786	
1957 ²⁾	—	—	—	—	—	
1961	157 477	4 947 087	5 166 001	31 415	32 805	
1965	138 194	6 779 657	7 120 711	49 059	51 527	
1968	137 006	8 704 972	9 081 886	63 537	66 288	
1971	139 242	12 399 472	12 438 515	89 050	89 330	
1974	200 442	17 817 029	18 518 978	88 889	92 391	
1977	214 757	21 796 454	22 796 089	101 494	106 148	
1980	263 368	28 729 532	31 033 029	109 085	117 831	

*) Ohne beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten.

1) Einschließlich Berlin (West), aber ohne Saarland.

2) Kein Nachweis möglich.

3) Durchschnittliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit je Freiberufler.

4) Durchschnittlicher Gesamtbetrag der Einkünfte (Einkünfte aus selbständiger Arbeit und andere Einkünfte) je Freiberufler.

5) In unterschiedlicher Abgrenzung entsprechend den Angaben in den maßgeblichen Fachserien des Statistischen Bundesamtes über die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik.

f) Wie viele Gewerbetreibende beschäftigen nicht mehr als einen Arbeitnehmer und haben ein Gewerbekapital von nicht mehr als 120 000 DM?

Die verfügbaren statistischen Daten erlauben folgende Angaben:

a) Nach der Arbeitsstättenzählung von 1970 gab es 992 397 Unternehmen mit 1 bis 2^{x)} Beschäftigten.

b) Nach 1970 ist keine Arbeitsstättenzählung mehr durchgeführt worden (nächste Erhebung mit Volkszählung 1987).

Hilfsweise werden die Ergebnisse von folgenden Teilerhebungen in einzelnen Wirtschaftszweigen angeführt:

b 1) Nach der Handwerkszählung 1977 gab es 83 274 Handwerksbetriebe mit 1 Beschäftigten^{x)}.b 2) Nach der Großhandelszählung 1983 gab es 23 872 Handelsvermittlungen und Agenturtankstellen mit 1 bis 2^{x)} Beschäftigten.

b 3) Nach der Handels- und Gaststättenzählung 1979 gab es

— 174 496 Einzelhandelsunternehmen mit 1 bis 2^{x)} Beschäftigten,— 101 012 Unternehmen des Gastgewerbes mit 1 bis 2^{x)} Beschäftigten.

*) Einschließlich des mittägigen Inhabers

- b 4) Nach der Zählung für industrielle Kleinbetriebe gab es 1983 9 275 industrielle Kleinbetriebe mit 1 Beschäftigten^{x).}

Es liegen keine Angaben darüber vor, wie viele der o. g. Unternehmen ein Gewerbekapital von nicht mehr als 120 000 DM haben.

Für alle Unternehmen — ohne Beschränkung der Beschäftigtenzahl — können nach der — allerdings noch unvollständigen — Geschäftsstatistik „Gewerbesteuer 1981“ folgende Angaben gemacht werden:

1981 gab es:

- 810 000 Gewerbetreibende ohne Gewerbekapital,
- 160 000 Gewerbetreibende mit negativem Gewerbekapital,
- 460 000 Gewerbetreibende mit positivem Gewerbekapital bis unter 120 000 DM.

4. Vermietung und Verpachtung

- a) Wie groß ist der Anteil der einkommensteuerlich erfaßten

- Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen,
- Zweifamilienhäuser,
- Mehrfamilienhäuser?

Statistische Angaben über einkommensteuerlich erfaßte Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser liegen nicht vor.

- b) Wie groß ist die Gesamtzahl der eigengenutzten Häuser und Eigentumswohnungen?

Nach Ergebnissen des Mikrozensus 1982 betrug der Anteil der Eigentümerwohneinheiten (der vom Gebäude- oder Wohnungseigentümer selbst bewohnten Gebäude bzw. Wohnungen) an allen bewohnten Wohneinheiten in Wohngebäuden ca. 40,1 v. H., das bedeutet hochgerechnet ca. 9,3 Mio. DM Eigentümerwohneinheiten von rund 23,2 Mio. DM bewohnten Wohnungen.

- c) In wie vielen Fällen werden die Finkünfte aus dem eigengenutzten Wohneigentum nach § 21a EStG ermittelt und in wie vielen Fällen nach dem Überschuß des Mietwerts über die Werbungskosten?

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

^{x)} Einschließlich des mittägigen Inhabers

5. *Kapitalvermögen*

- a) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Kapitalerträge der privaten Haushalte und die steuerlich erfaßten Bruttoerträge (Betrag und Anteil)?

Nach Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik liegen folgende Angaben über die Einkünfte aus Kapitalvermögen¹⁾ vor.

<u>Jahr</u>	<u>Mio. DM</u>
1950	118 ²⁾
1954	406 ²⁾
1957	928 ^{2),3)}
1961	1 972
1965	2 916
1968	3 705
1971	5 826
1974	8 666
1977	7 906
1980	16 170

Die Kapitalerträge der privaten Haushalte werden in keiner amtlichen Statistik nachgewiesen.

Angaben über die steuerlich erfaßten Bruttoerträge liegen ebenfalls nicht vor.

Die in der Einkommensteuerstatistik nachgewiesenen Einkünfte aus Kapitalvermögen sind Nettoerträge, d. h. nach Abzug von Sparerfreibetrag und Werbungskosten.

- b) Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Steuerausfälle aus der mangelhaften steuerlichen Erfassung von Kapitaleinkünften?

Wegen des Fehlens verlässlicher statistischer Daten kann diese Frage nicht beantwortet werden.

6. *Freibeträge, Sonderausgaben*

- a) Wie groß ist die jeweilige durchschnittliche Entlastung durch den
- landwirtschaftlichen Freibetrag,
 - Freiberufler-Freibetrag,
 - Arbeitnehmer-Freibetrag,
 - Sparer-Freibetrag?

Nach dem Einkommensteuergesetz 1986 beläuft sich der

- landwirtschaftliche Freibetrag auf 2 000/4 000 DM (Led./Verh.),
- Freiberufler-Freibetrag auf 1 200 DM (Höchstbetrag),

¹⁾ Beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige

²⁾ Ohne Berlin und Saarland

³⁾ Ohne beschränkt Steuerpflichtige

- Arbeitnehmer-Freibetrag auf 480 DM,
- Sparer-Freibetrag auf 300/600 DM (Led./Verh.).

Soweit sich die Freibeträge voll auswirken, beträgt die Entlastung 22 v. H. bis 56 v. H. je nach Höhe des Einkommens. Der durchschnittliche Grenzsteuersatz für alle Steuerpflichtigen liegt 1986 bei rd. 30 v. H.

- b) Wie groß sind Zahl und Anteil der Fälle, in denen die Sonderausgaben-Höchstbeträge niedriger sind als die nachgewiesenen entsprechenden Sonderausgaben?

In der Einkommensteuerstatistik werden Sonderausgaben nur mit den jeweils steuerlich anerkannten Beträgen, nicht aber mit den tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen. 1980 wurden die steuerlich zu berücksichtigenden beschränkt abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen

bei 365 326 Einkommensteuerpflichtigen mit dem Vorsorgepauschbetrag,
bei 4 378 902 Einkommensteuerpflichtigen mit der Vorsorgepauschale,
bei 5 755 232 Einkommensteuerpflichtigen nach dem Ergebnis der Höchstbetragsberechnung

angesetzt.

Die Fälle mit Vorsorgepauschbetrag erreichen eindeutig nicht die Höchstbeträge. In allen übrigen Fällen können die Aufwendungen niedriger als die maßgeblichen Höchstbeträge sein. Bei Steuerpflichtigen, deren steuerlich anzusetzende Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Höchstbetragsberechnung ermittelt werden, können die Aufwendungen auch über die im Einzelfall maßgeblichen Höchstbeträge hinausgehen. Eine entsprechende Fallzählung liegt nicht vor.

- c) Wie entwickelte sich die Zahl der Haushalte mit Bausparbeiträgen, gestaffelt nach monatlichen Haushalts-Nettoeinkommen?

Aus den Ergebnissen der bisher durchgeföhrten Einkommens- und Verbrauchsstichproben sind nur die Bestände an ¹⁾Bausparverträgen der Haushalte ersichtlich:

*Private Haushalte *) mit Bausparverträgen nach dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen **)*

Jahre 1969 und 1973		Haushalte mit Bausparverträgen ¹⁾	
monatliches Haushaltsnettoeinkommen von ... bis unter ... DM	1969	1973	
	Anzahl in 1 000		
unter 600	266	177	
600 bis 800	518	196	
800 bis 1 000	613	383	
1 000 bis 1 200	745	813	
1 200 bis 1 500	720	1 133	
1 500 bis 1 800	589	1 226	
1 800 bis 2 500	676	1 852	
2 500 bis 10 000/	304	—	
15 000	—	1 407	
insgesamt	4 431	7 187	
Jahre 1978 und 1983		Haushalte mit Bausparverträgen ¹⁾	
monatliches Haushaltsnettoeinkommen von ... bis unter ... DM	1978	1983	
	Anzahl in 1 000		
unter 800	178	158	
800 bis 1 200	458	342	
1 200 bis 1 600	1 123	648	
1 600 bis 2 000	1 321	1 045	
2 000 bis 2 500	1 689	1 536	
2 500 bis 3 000	1 186	1 422	
3 000 bis 4 000	1 414	2 167	
4 000 bis 5 000	379	1 008	
5 000 bis 20 000/	212	—	
25 000	—	808	
insgesamt	7 960	9 134	

*) Ohne Haushalte von Ausländern sowie ohne Haushalte in Anstalten.

**) Selbsteinstufung der Haushalte in vorgegebene Einkommensgrößenklassen ohne Landwirte.

¹⁾ Noch nicht zugeteilte Verträge.

- d) Wie entwickelten sich die durchschnittlichen Jahresbeträge von Bausparprämien und als Sonderausgaben anerkannte Bausparbeiträge?

In der Einkommensteuerstatistik werden die steuerlich geltend gemachten Bausparbeiträge nachgewiesen. Es fehlen aber Angaben darüber, inwieweit sich Bausparbeiträge steuerlich auswirken.

Jahr	Wohnungsbauprämie	Als Vorsorgeaufwendungen geltend gemachte Bausparbeiträge
		— Mio. DM —
1980	1 973	3 621
1981	1 697	— ¹⁾
1982	1 041	— ¹⁾
1983	1 075	— ¹⁾
1984	937	— ¹⁾
1985	878,3	— ¹⁾

¹⁾ Aktuellere Angaben liegen nicht vor.

C. Einkommensteuer-Tarif

1. Bei wie vielen Steuerpflichtigen liegt von 1982 bis 1988 das zu versteuernde Einkommen innerhalb der
- Nullzone,
 - unteren Proportionalzone,
 - Progressionszone,
 - oberen Proportionalzone
- des Tarifs, und wie hoch ist der jeweilige Anteil an der Zahl der Steuerpflichtigen?

Es liegen keine statistischen Angaben vor. Die gewünschten Angaben lassen sich nur schätzen. Die Werte wurden mit Hilfe des Einkommensteuer-Modells des BMF auf der Grundlage der Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1980 geschätzt. Dabei erfolgte die Fortschreibung nach den geltenden gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen.

Steuerpflichtige in der ...	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Anzahl der Steuerpflichtigen — in Mio. —						
Nullzone	3,4	3,2	3,1	3,1	3,3	3,3	3,2
unteren Proportionalzone ...	8,4	7,6	7,3	7,1	6,2	6,0	5,7
Progressionszone ...	9,9	10,5	10,8	11,2	11,8	12,4	13,0
oberen Proportionalzone ...	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
insgesamt ...	21,8	21,4	21,3	21,5	21,4	21,8	22,0
Steuerpflichtige in der ...	— Anteile in v. H. —						
Nullzone	15,6	15,0	14,6	14,4	15,4	15,1	14,5
unteren Proportionalzone ...	38,5	35,5	34,3	33,0	29,0	27,5	25,9
Progressionszone ...	45,4	49,0	50,6	52,1	55,1	56,9	59,0
oberen Proportionalzone ...	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6
insgesamt ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

2. Wie hoch sind Beginn, Ende und Länge der unteren Proportionalzone sowie die Höhe des proportionalen Steuersatzes in den Tarifen für 1958, 1965, 1975, 1978, 1979, 1981 und 1986?

Die gewünschten Angaben sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

	Tarif 1958	Tarif 1965	Tarif 1975	Tarif 1978	Tarif 1979	Tarif 1981	Tarif 1986
Beginn der unteren Proportionalzone — DM —	1 680	1 680	3 000	3 330	3 390	4 212	4 536
Ende der unteren Proportionalzone — DM —	8 000	8 000	16 000	16 000	16 000	18 000	18 000
Länge der unteren Proportionalzone — DM —	6 320	6 320	13 000	12 670	12 610	13 788	13 464
Steuersatz in der unteren Proportionalzone . — v. H. —	20	19	22	22	22	22	22

3. Wie hoch ist in den Tabellen für 1958, 1965, 1975, 1979, 1981, 1986 und 1988 der maximale Splittingvorteil?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Ehegattensplitting keine Steuervergünstigung, sondern eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Artikel 3 Abs. 1 GG) ausgerichtete sachgerechte Besteuerung.

Aus der nachstehenden Übersicht ergibt sich die höchste Differenz zwischen einer Besteuerung nach der Grund- und nach der Splittingtabelle für die Einkommensteuertarife seit 1958:

— 1958	11 281 DM
— 1965	11 281 DM
— 1975	12 676 DM
— 1978	12 742 DM
— 1979	13 644 DM
— 1981	14 837 DM
— 1986	16 433 DM
— 1988	18 502 DM

4. Von welchem Einkommen an galt in den Jahren 1949, 1950, 1953, 1954, 1955, 1958, 1965, 1968 und 1975 bei Alleinstehenden und kinderlos Verheirateten der Spitzensteuersatz und wie hoch war er (ggf. zuzüglich Ergänzungsabgabe)?

Das vom letzten Vierteljahr 1945 bis zum 31. Dezember 1957 geltende Tarifsystem legte die Steuerbelastung der Ledigen als Norm zugrunde, verheirateten Steuerpflichtigen stand im Falle der Zusammenveranlagung lediglich ein vom Einkommen abzuziehender zusätzlicher Freibetrag (ab 21. Juni 1948: 600 DM, ab 1. Januar 1953: 800 DM, ab 1. Januar 1955: 900 DM) zu.

Zeitraum	ab Einkommen DM	a) Spitzesteuersatz b) höchste Durchschnittsbelastung
ab 21. Juni 1948	250 000,—	95 v. H.
ab 1. Januar 1951	250 000,—	nicht mehr als 80 v. H. des Einkommens
ab 1. Juni 1953	220 000,—	a) nicht mehr als 80 v. H. des Einkommens
	423 500,—	b) nicht mehr als 70 v. H. des Einkommens
ab 1. Januar 1955	605 001,—	a) 64,35 v. H.
	614 000,—	b) 55 v. H.

Durch das StÄndG 1958 wurde das Tarifsystem grundlegend umgestellt. Der ab 1. Januar 1958 geltende Einkommensteuertarif beruht auf der Neuregelung der Ehegattenbesteuerung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 1957 (1 BvL 4/54, BGBl. I S. 186). Für den Fall der Zusammenveranlagung von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wurde das Splitting-Verfahren eingeführt, für alle übrigen Steuerpflichtigen blieb es bei der Anwendung des Grundtarifs. Einen Unterschied hinsichtlich der Besteuerung kinderlos Verheirateter bzw. Verheirateter mit Kindern kennt das Splitting-Verfahren nicht.

In der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1974 wurde eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer erhoben (2. StÄndG 1967). Sie betrug 3 v. H. der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum festgesetzten Einkommensteuerschuld. Die Ergänzungsabgabe war eine selbständige Steuer.

Zeitraum	ab Einkommen a) für zusammen- veranlagte Ehegatten b) für alle anderen Steuerpflichtigen DM	Spitzesteuersatz (in Klammern = ein- schließlich Ergänzungs- abgabe für VZ 1968 bis 1974) v. H.
ab 1. Januar 1958	a) 220 000,— b) 110 000,—	53 (54,5)
ab 1975	a) 260 000,— b) 130 000,—	56

D. Belastungsentwicklung

- Wie entwickelten sich von 1982 bis 1985 in den Steuerklassen I und III/2 bei Arbeitnehmern mit Durchschnittseinkommen der Jahresbruttolohn, die Belastung (absolut und in vom Hundert des Arbeitslohns) sowie die Grenzbelastung mit
 - Lohnsteuer,
 - Kirchensteuer,
 - Pflichtversicherungsbeiträgen?

2. Wie entwickelten sich von 1982 bis 1985 in den Steuerklassen I und III/2 bei Angestellten mit Durchschnittseinkommen aller kaufmännischen und technischen Angestellten der Jahresbruttolohn, die Belastung (absolut und in vom Hundert des Arbeitslohns) sowie die Grenzbelastung mit
 - Lohnsteuer,
 - Kirchensteuer,
 - Pflichtversicherungsbeiträgen?
3. Wie entwickelten sich von 1982 bis 1985 in den Steuerklassen I und III/2 bei Facharbeitern in der Mineralölindustrie der Jahresbruttolohn, die Belastung (absolut und in vom Hundert des Arbeitslohns) sowie die Grenzbelastung mit
 - Lohnsteuer,
 - Kirchensteuer,
 - Pflichtversicherungsbeiträgen?
4. Wie entwickelten sich von 1982 bis 1985 in den Steuerklassen I und III/2 bei Arbeitnehmern mit dem dreifachen Einkommen eines Facharbeiters in der Mineralölindustrie der Jahresbruttolohn, die Belastung (absolut und in vom Hundert des Arbeitslohns) sowie die Grenzbelastung mit
 - Lohnsteuer,
 - Kirchensteuer,
 - Pflichtversicherungsbeiträgen?

Die gewünschten Angaben über die Entwicklung der Abgabenbelastung von Arbeitnehmern können den folgenden Zusammenstellungen entnommen werden.

Die Einkommensangaben beruhen auf Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und auf Erhebungen der Bruttojahresverdienste von Arbeitern und Angestellten.

Die Lohn-/Einkommensteuer wurde nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle mit Berücksichtigung des Weihnachtsfreibetrags ermittelt. Aus den Antworten auf die Fragen B 3 a), b), c) ergibt sich, daß die meisten Arbeitnehmer im Lohnsteuer-Jahresausgleich bzw. bei der Einkommensteuerveranlagung höhere Aufwendungen geltend gemacht haben dürften und somit eine geringere Steuerbelastung als nach der Lohnsteuertabelle haben. Insoweit haben die nachstehenden Beispielrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert.

Die folgenden Einzelbeispiele geben keinen Aufschluß über die jetzige Steuerbelastung, da sie die Entlastung durch das Steuernungsgesetz 1986/88 nicht berücksichtigten. Die Belastung der Bürger mit Steuern und Abgaben ist auch nach dem Steuernungsgesetz 1986/88 noch zu hoch. Die Bundesregierung wird deshalb die Politik der Steuernungen für alle bei gleichzeitiger Beibehaltung des Konsolidierungskurses auch in der nächsten Legislaturperiode fortsetzen.

Für die Kirchensteuerberechnung wurde von einem Hebesatz von 9 v. H. ausgegangen.

Die Annahmen für die Ermittlung der Sozialabgaben ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

	1982		1983		1984		1985	
	Beitrags- satz	bemes- sungs- grenze	Beitrags- satz	bemes- sungs- grenze	Beitrags- satz	bemes- sungs- grenze	Beitrags- satz	bemes- sungs- grenze
	v. H.	DM						
Rentenversicherung .	9,0	56 400	9,08	60 000	9,25	62 400	9,5	64 800
Arbeitslosen- versicherung	2,0	56 400	2,3	60 000	2,3	62 400	2,11 *)	64 800
Kranken- versicherung	6,0	42 300	5,9	45 000	5,7	46 800	5,9	48 600

*) Mischsatz, Änderung des Beitragssatzes im Verlaufe des Jahres.

Abgabenbelastung eines Arbeitnehmers mit Durchschnittseinkommen

Jahr	1982		1983		1984		1985	
Bruttojahresverdienst — DM —	32 750		33 811		34 809		35 839	
Steuerklasse/Zahl der Kinder	I	III/2	I	III/2	I	III/2	I	III/2
Belastung mit Lohnsteuer ¹⁾	DM	5 632	3 588	5 977	3 612	6 332	3 802	6 697
	v. H.	17,2	11,0	17,7	10,7	18,2	10,9	18,7
Kirchensteuer ²⁾	DM	507	183	538	185	570	202	603
	v. H.	1,5	0,6	1,6	0,5	1,6	0,6	1,7
Sozialabgaben	DM	5 568	5 568	5 843	5 843	6 005	6 005	6 275
	v. H.	17,0	17,0	17,3	17,3	17,3	17,3	17,5
Grenzbelastung ³⁾ mit Lohnsteuer	v. H.	33,3	19,8	34,3	19,8	35,3	19,8	36,3
Kirchensteuer	v. H.	3,0	1,8	3,2	1,8	3,3	1,8	3,3
Sozialabgaben	v. H.	17,0	17,0	17,3	17,3	17,3	17,3	17,5

¹⁾ Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle mit Berücksichtigung des Weihnachtsfreibetrages.

²⁾ Hebesatz 9 v. H.

³⁾ Bezogen auf einen Anstieg des Bruttojahresverdienstes um 1 200 DM (100 DM monatlich).

Abgabenbelastung eines Angestellten mit Durchschnittseinkommen

Jahr	1982		1983		1984		1985		
Bruttojahresverdienst — DM —	44 497		45 015		46 644		48 580		
Steuerklasse/Zahl der Kinder	I	III/2	I	III/2	I	III/2	I	III/2	
Belastung mit Lohnsteuer ¹⁾	DM	10 113	5 940	10 343	5 846	11 046	6 178	11 909	6 576
	v. H.	22,7	13,3	23,0	13,0	23,7	13,2	24,5	13,5
Kirchensteuer ²⁾	DM	911	395	931	386	995	416	1 072	452
	v. H.	2,0	0,9	2,1	0,9	2,1	0,9	2,2	0,9
Sozialabgaben	DM	7 433	7 433	7 778	7 778	8 046	8 046	8 506	8 506
	v. H.	16,7	16,7	17,3	17,3	17,2	17,2	17,5	17,5
Grenzbelastung ³⁾ mit Lohnsteuer	v. H.	42,5	19,8	42,8	19,7	43,8	20,5	44,8	21,5
Kirchensteuer	v. H.	3,8	1,8	3,9	1,8	3,9	1,8	4,1	1,9
Sozialabgaben	v. H.	11,0	11,0	11,3	11,3	12,3	12,3	11,8	11,8

¹⁾ Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle mit Berücksichtigung des Weihnachtsfreibetrages.²⁾ Hebesatz 9 v. H.³⁾ Bezogen auf einen Anstieg des Bruttojahresverdienstes um 1 200 DM (100 DM monatlich).*Abgabenbelastung eines Facharbeiters in der Mineralölindustrie*

Jahr	1982		1983		1984		1985		
Bruttojahresverdienst — DM —	48 002		49 790		51 189		53 013		
Steuerklasse/Zahl der Kinder	I	III/2	I	III/2	I	III/2	I	III/2	
Belastung mit Lohnsteuer ¹⁾	DM	11 644	6 652	12 446	6 834	13 090	7 152	13 944	7 596
	v. H.	24,3	13,9	25,0	13,7	25,6	14,0	26,3	14,3
Kirchensteuer ²⁾	DM	1 048	459	1 121	475	1 179	504	1 255	544
	v. H.	2,2	1,0	2,3	1,0	2,3	1,0	2,4	1,0
Sozialabgaben	DM	7 818	7 818	8 321	8 321	8 580	8 580	9 022	9 022
	v. H.	16,3	16,3	16,7	16,7	16,8	16,8	17,0	17,0
Grenzbelastung ³⁾ mit Lohnsteuer	v. H.	44,4	21,7	45,3	22,0	45,9	23,0	46,7	23,8
Kirchensteuer	v. H.	4,0	1,9	4,1	2,0	4,1	2,1	4,3	2,1
Sozialabgaben	v. H.	11,0	11,0	11,4	11,4	11,6	11,6	11,7	11,7

¹⁾ Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle mit Berücksichtigung des Weihnachtsfreibetrages.²⁾ Hebesatz 9 v. H.³⁾ Bezogen auf einen Anstieg des Bruttojahresverdienstes um 1 200 DM (100 DM monatlich).

*Abgabenbelastung eines Arbeitnehmers mit dreifachem Einkommen
eines Facharbeiters in der Mineralölindustrie*

Jahr	1982		1983		1984		1985		
Bruttojahresverdienst — DM —	144 006		149 370		153 567		159 039		
Steuerklasse/Zahl der Kinder	I	III/2	I	III/2	I	III/2	I	III/2	
Belastung mit Lohnsteuer ¹⁾	DM	62 758	47 076	65 752	49 198	68 111	51 276	71 165	54 046
	v. H.	43,6	32,7	44,0	32,9	44,4	33,4	44,7	34,0
Kirchensteuer ²⁾	DM	5 649	4 097	5 918	4 288	6 130	4 475	6 405	4 724
	v. H.	3,9	2,8	4,0	2,9	4,0	2,9	4,0	3,0
Sozialabgaben	DM	8 742	8 742	9 483	9 483	9 875	9 875	10 391	10 391
	v. H.	6,1	6,1	6,3	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5
Grenzbelastung ³⁾ mit Lohnsteuer	v. H.	55,5	51,2	55,4	51,3	55,4	51,7	55,4	52,0
	Kirchensteuer	v. H.	5,0	4,6	5,0	4,6	5,0	4,7	5,0
	Sozialabgaben	v. H.	0	0	0	0	0	0	0

¹⁾ Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle mit Berücksichtigung des Weihnachtsfreibetrages.

²⁾ Hebesatz 9 v. H.

³⁾ Bezogen auf einen Anstieg des Bruttojahresverdienstes um 1 200 DM (100 DM monatlich).

E. Gewerbesteuer

- Bei welchem Gewerbeertrag begann bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften die Belastung mit Gewerbeertragsteuer in den Jahren 1949, 1957, 1961, 1975, 1978 und 1980?

Der Beginn der Belastung von Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften mit Gewerbeertragsteuer ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Jahr	Freibetrag/nach Abzug des Freibetrags	Beginn der Belastung
<u>1949</u>	Freibetrag von 1 200 DM und Ertragsstufen von 1 200 DM mit ermäßiger Steuermeßzahl von 1 bis 4 v. H. bis zu einem Gewerbeertrag von 6 000 DM. Die Steuermeßzahl betrug danach	
	für die ersten 1 200 DM des Gewerbeertrags	0 v. H.
	für die weiteren 1 200 DM des Gewerbeertrags	1 v. H.
	für die weiteren 1 200 DM des Gewerbeertrags	2 v. H.
	für die weiteren 1 200 DM des Gewerbeertrags	3 v. H.
	für die weiteren 1 200 DM des Gewerbeertrags	4 v. H.
	für alle weiteren Beträge des Gewerbeertrags	5 v. H.
<u>1957</u>	Freibetrag und Ertragsstufen mit ermäßiger Steuermeßzahl jeweils 2 400 DM	
<u>1961</u>	Freibetrag 7 200 DM Ertragsstufen mit ermäßiger Steuermeßzahl unverändert	
<u>1975</u>	Freibetrag 15 000 DM Ertragsstufen mit ermäßiger Steuermeßzahl 3 600 DM	
<u>1978</u>	Freibetrag 24 000 DM Wegfall der Ertragsstufen mit ermäßiger Steuermeßzahl	
<u>1980</u>	Freibetrag 36 000 DM	

2. Bei welchem Gewerbekapital begann die Belastung mit Gewerbekapitalsteuer in den Jahren 1949, 1953, 1978 und 1981?

Der Beginn der Belastung mit Gewerbekapitalsteuer ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Jahr	Freigrenze, Freibetrag/nach Abzug des Freibetrags Beginn der Belastung
<u>1949</u>	Freigrenze 3 000 DM (Bei Überschreiten der Freigrenze Besteuerung des gesamten Gewerbekapitals)
<u>1953</u>	Freigrenze 6 000 DM
<u>1978</u>	Aufhebung der Freigrenze und Ersatz durch Freibetrag Freibetrag 60 000 DM
<u>1981</u>	Freibetrag 120 000 DM

3. Welcher Anteil der Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften war in den Jahren 1958, 1966, 1975 und 1985 mit
- Gewerbeertragsteuer,
 - Gewerbekapitalsteuer,
 - Lohnsummensteuer
- belastet?

Gewerbesteuerstatistiken wurden in den Jahren 1958, 1966 und 1970 durchgeführt.

Die Beantwortung der Frage für diese Jahre ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Die Ergebnisse der für das Jahr 1981 veranlaßten Geschäftsstatistik über die Gewerbesteuer sind noch nicht vollständig und können daher nicht in die Übersicht einbezogen werden.

Belastung von Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften mit Gewerbesteuer

	1958 ¹⁾		1966		1970	
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.
Gewerbesteuerpflichtige insgesamt	1 510 859	100	1 546 325	100	1 441 656	100
und zwar mit						
Gewerbeertrag	1 469 700	97,3	1 459 835	94,4	1 346 626	93,4
Gewerbekapital	1 045 559	69,2	1 231 178	79,6	1 171 976	81,3
Einzelgewerbetreibende	1 460 032	100	1 306 525	100	1 195 721	100
Personengesellschaften			172 757	100	172 298	100
mit Gewerbeertrag						
Einzelgewerbetreibende	1 430 581	98,0	1 259 680	96,4	1 148 257	96,0
Personengesellschaften			160 924	93,2	157 916	91,7
mit Gewerbekapital						
Einzelgewerbetreibende	999 843	68,5	1 014 924	77,7	947 257	79,2
Personengesellschaften			160 108	92,7	159 507	92,6
Organschaften						
(in Zeile 1 enthalten)		2 792		2 959	
Lohnsummensteuerpflichtige insgesamt (Steuerfälle)	220 839		246 344		268 483	
darunter Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften	195 300	13,4	213 110	14,4	229 740	16,8

Freigrenze für Gewerbeertrag: 1958 = 2 400 DM, 1966 und 1970 = 7 200 DM; für Gewerbekapital: 1958, 1966 und 1970 = 7 200 DM.

¹⁾ Ohne Saarland und Berlin (West).

F. Einheitsbewertung

1. In welchem Verhältnis zum gemeinen Wert standen die Einheitswerte für

- das land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
- unbebaute Grundstücke,
- Einfamilienhäuser,
- Mietwohngrundstücke,
- Betriebsgrundstücke

zum 1. Januar 1935, 21. Juni 1948, 1. Januar 1964 und am 1. Januar 1985?

a) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Untersuchungen zu den beiden ersten Stichtagen konnten nicht durchgeführt werden, weil repräsentative Zahlen über Kaufpreise fehlen. Generell kann aber davon ausgegangen werden, daß bereits zu diesem Zeitpunkt der gemeine Wert das Niveau der Einheitswerte deutlich überstieg.

Für spätere Stichtage lässt sich das Verhältnis gemeiner Wert: Einheitswert aus einer Gegenüberstellung des Vermögens der Landwirtschaft (vgl. Übersichten der Agrarberichte 1975, Materialband S. 46 bzw. 1986, Materialband S. 40) mit dem jeweiligen Volumen der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens herleiten. Das Volumen der Einheitswerte zum 1. Januar 1964 (Hauptfeststellungszeitpunkt) beruht auf den Ergebnissen der Einheitswertstatistik 1964. Fortschreibungen wurden auf Grund von Ländermeldungen vorgenommen, zuletzt zum 1. Januar 1983. Deshalb sind Untersuchungen nur zu den Stichtagen 1. Januar 1964 und 1. Januar 1983 möglich.

- Die Vermögensübersichten in den vorbezeichneten Agrarberichten lassen die Forstwirtschaft unberücksichtigt. Deshalb sind auch die Einheitswertvolumen um die jeweiligen Volumen der forstwirtschaftlichen Vergleichswerte zu vermindern:

Stichtag 64

Vermögen ohne Forstwirtschaft	112,3 Mrd. DM
Einheitswerte ohne Forstwirtschaft	25,4 Mrd. DM
Verhältnis Einheitswert: Vermögenswert =	1 : 4,4

Stichtag 83

Vermögen ohne Forstwirtschaft	233,7 Mrd. DM
Einheitswerte ohne Forstwirtschaft	29,4 Mrd. DM
Verhältnis Einheitswert: Vermögenswert =	1 : 7,9

- Der innerhalb der landwirtschaftlichen Vermögensrechnung ausgewiesene Wert für Grund und Boden wird auf der Grundlage kapitalisierter Netto-Pachtpreise ermittelt. Dieser Kapitalwert liegt deutlich unter dem Verkehrswert landwirtschaftlicher Grundstücke. Das landwirtschaftliche Vermögen nach der Definition des „gemeinen Werts“ lässt sich hilfsweise ermitteln, indem der fiktive Bodenwert durch den mittleren „Kaufwert für landwirtschaftlichen Grundbesitz ohne Gebäude und ohne Inventar“ ersetzt wird. Hierbei ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die statistische Basis der amtlich erfaßten Kaufwerte schwach ist (1964 = 5 691 ha; 1983 = 29 356 ha) und daß der für Flächen ohne Gebäude und Inventar, d. h. für landwirtschaftliche Stückländereien erzielte Kaufpreis im Durchschnitt höher liegt als der Teilwert für Grund und Boden bei der Veräußerung von Flächen mit Gebäuden und Inventar, d. h. von ganzen Betrieben. Unter diesem Vorbehalt ergeben sich unter Berücksichtigung der Durchschnittskaufwerte je Hektar und der zu den Stichtagen vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen folgende Vermögenswerte für den Grund und Boden:

1964 11 751 DM × 13,99 Mio. ha = 164,4 Mrd. DM

1983 36 482 DM × 11,95 Mio. ha = 436,0 Mrd. DM

Ersetzt man die fiktiven Bodenwertanteile der Vermögensübersichten der Agrarberichte durch die vorstehend errechneten Vermögenswerte für Grund und Boden, so ergibt sich aus der Gegenüberstellung folgendes Verhältnis:

Stichtag 64

Vermögen ohne Forstwirtschaft	254,8 Mrd. DM
Einheitswerte ohne Forstwirtschaft	25,4 Mrd. DM
Verhältnis Einheitswert: gemeiner Wert =	1 : 10

Stichtag 83

Vermögen ohne Forstwirtschaft	575,6 Mrd. DM
Einheitswerte ohne Forstwirtschaft	29,4 Mrd. DM
Verhältnis Einheitswert: gemeiner Wert =	1 : 19,6

b) *Unbebaute Grundstücke, Einfamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Betriebsgrundstücke*

- Der Hauptfeststellung der Einheitswerte der unbebauten und bebauten Grundstücke auf den 1. Januar 1935 war nach dem Bewertungsgesetz 1934 (§§ 52, 53 i. V. m. § 32ff. BewDV) der gemeine Wert zugrunde zu legen. Der Bundesregierung ist keine Untersuchung bekannt, in der seinerzeit geprüft worden ist, ob die Einheitswerte den gemeinen Werten entsprachen.
- Am 21. Juni 1948 galt noch die am 17. Oktober 1936 eingeführte Überwachung und Genehmigung der Kaufpreise durch die Preisbehörden (vgl. PreisstopVO vom 26. November 1936, RGBl. I S. 955; VO über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942, RGBl. I S. 451). Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Verhältnis zum 21. Juni 1948 die hiernach genehmigten Preise zu den nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 festgestellten Einheitswerten der unbebauten und bebauten Grundstücke standen.
- Bei einer im Jahre 1976 vom Bundesfinanzministerium durchgeführten Untersuchung von Kauffällen im Bundesgebiet, die jedoch nicht den Erfordernissen einer nach mathematisch-statistischen Methoden durchgeführten Stichprobe genügen, ergaben sich zum 1. Januar 1964 folgende durchschnittliche Werte für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke:

	Einheitswert 1964/ Kaufpreis 1964 in v. H.	Fälle
I. Ertragswertverfahren		
1. Einfamilienhaus	40,2	446
2. Mietwohngrundstücke	44,7	309
II. Sachwertverfahren		
1. Einfamilienhäuser	78,3	5
2. Mietwohngrundstücke (Altbauten)	63,4	1

Kauffälle unbebauter Grundstücke wurden nicht in die Untersuchung einbezogen.

Nach § 99 Abs. 1 BewG sind Betriebsgrundstücke im Sinne des Gesetzes der zu einem gewerblichen Betrieb gehörige Grundbesitz, soweit er, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb,

1. zum Grundvermögen gehören würde oder
2. einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden würde.

Da mithin unbebaute und jede Art bebauter Grundstücke, aber auch land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz nach § 99 Abs. 1 BewG Betriebsgrundstück sein könnte, hat die Bundesregierung mangels zu erwartenden Aussagewerts bisher keine Untersuchung des Verhältnisses von Einheitswerten der Betriebsgrundstücke zu Kaufpreisen durchgeführt.

— Untersuchungen über das Verhältnis der gemeinen Werte zu den Einheitswerten der unbebauten und bebauten Grundstücke wurden zum 1. Januar 1985 nicht durchgeführt.

2. In welchem Verhältnis stehen die veranlagten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu den Einheitswerten der entsprechenden Grundstücke?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Verhältnis die veranlagten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu den Einheitswerten der entsprechenden Grundstücke stehen.

3. In welchem Verhältnis stehen (soweit bekannt) die Feuerversicherungswerte von Einfamilienhäusern und Mietwohngrundstücken zu den entsprechenden Einheitswerten?

Bei der Einheitsbewertung sind Ertragswert- und Sachwertverfahren gleichermaßen darauf gerichtet, den — typisierten — gemeinen Wert der bebauten Grundstücke zu ermitteln. Es wird deshalb auch — ggf. typisiert — der Wert des Grund und Bodens im Einheitswert erfaßt. Dem tatsächlichen Zustand des Gebäudes soll u. a. durch Ermäßigung und Erhöhungen nach §§ 82, 88 BewG Rechnung getragen werden.

Gegenstand der Feuerversicherung ist in der Standardform bei Wohn- und Geschäftsgebäuden der ortsübliche Neubauwert für das Gebäude.

Wegen dieser unterschiedlichen Ziele der Einheitsbewertung einerseits und der Feuerversicherung andererseits hat die Bundesregierung es nicht für sinnvoll gehalten, Untersuchungen über das Verhältnis von Feuerversicherungswert zu Einheitswert durchzuführen.

Anzumerken ist, daß die im Bundesgebiet tätigen privaten Versicherungsunternehmen, öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Zwangs- und Monopolanstalten zudem unterschiedliche Verfahren zur Ermittlung der Versicherungssumme (= Versicherungswert) anwenden.

4. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand das Aufkommen an
- Grundsteuer A,
 - Grundsteuer B
- und die jeweiligen durchschnittlichen Hebesätze?

*Übersicht über Aufkommen und Hebesätze
der Grundsteuer seit 1950*

Kalenderjahr	Aufkommen in Mio. DM		Gewogene Durchschnittshebesätze v. H.	
	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Grund- steuer A	Grund- steuer B
1950 ¹⁾	289	881	151	209
1955 ¹⁾	335	1 042	168	215
1960 ¹⁾	378	1 253	185	220
1965	428	1 682	205	228
1970	446	2 237	217	241
1975	405	3 745	234	268
1980	423	5 381	249	274
1985	440	6 960	(84) 258	(84) 294
(geschätzt — Hebesätze für 1984)				

¹⁾ Wegen des damals noch abweichenden Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr umgerechnetes Aufkommen.

G. Körperschaftsteuer

1. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Zahl und der Anteil der Kapitalgesellschaften an der Gesamtzahl der Gewerbebetriebe sowie deren durchschnittliche Körperschaftsteuer — Belastung?
1. Über Zahl und Anteil der Kapitalgesellschaften können näherungsweise Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistiken von 1972 bis 1982 herangezogen werden:

Umsatzsteuerstatistik

Jahr	Kapital- gesellschaften	Unternehmen ¹⁾ insgesamt	1 ÷ 2 × 100 v. H.
		1	2
1972 ²⁾	52 874	1 622 408	3,3
1974 ²⁾	58 861	1 584 812	3,7
1976 ²⁾	70 450	1 601 376	4,4
1978 ²⁾	107 917	1 666 409	6,5
1980 ³⁾	150 316	1 688 690	8,9
1982 ³⁾	172 214	1 752 358	9,8

¹⁾ Zahl der Unternehmen entspricht nicht der Zahl der Gewerbebetriebe (ein Unternehmen kann aus mehreren Gewerbebetrieben bestehen — Organisation).

²⁾ Nur Steuerpflichtige mit Umsätzen ab 12 000 DM.

³⁾ Nur Steuerpflichtige mit Umsätzen ab 20 000 DM.

Aus der Körperschaftsteuerstatistik ergibt sich die durchschnittliche Körperschaftsteuer-Belastung:

Körperschaftsteuerstatistik

Jahr	Steuerbelastete Kapital- gesellschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG) ¹⁾	Festgesetzte Körperschaft- steuer	Durchschnittliche Körperschaft- steuer- Belastung
	Anzahl	1 000 DM	DM
1950 ²⁾	13 792	1 910 930	138 554
1954 ³⁾	14 257	2 624 227	184 066
1957 ³⁾	17 715	3 997 717	225 668
1961	19 468	5 564 537	285 830
1965	24 226	6 201 779	255 997
1968	27 943	6 898 804	246 888
1971	38 819	6 958 730	179 261
1974	51 505	7 855 117	152 512
1977	77 170	16 654 596	215 817
1980	117 208	19 596 646	167 195

¹⁾ Ohne Organgesellschaften.

²⁾ Ohne Berlin (West) und ohne Saarland.

³⁾ Einschließlich Berlin (West) jedoch ohne Saarland.

In der Statistik der Kapitalgesellschaften ist die Zahl der lt. Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung angegeben:

*Zahl der Kapitalgesellschaften *)*

Jahresende	Zahl der	
	Aktien- gesellschaften ¹⁾	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
1951	2 348 ²⁾	
1955 ²⁾	2 508	30 737
1960	2 545	35 430 ²⁾
1965	2 508	54 072
1970	2 304	80 146
1975	2 189	133 382
1980	2 141	255 940
1984	2 128	324 724

*) Maßgebend sind die Eintragungen in den Handelsregistern. Einbezogen sind Gesellschaften, deren Nennkapital auf Deutsche Mark lautet. Aufgelöste Gesellschaften sind nicht einbezogen.

¹⁾ Einschließlich Kommanditgesellschaften auf Aktien.

²⁾ Bundesgebiet ohne Saarland und ohne Berlin (West).

2. Wie entwickelte sich seit 1968 das durchschnittliche Stammkapital der Gesellschaften mit beschränkter Haftung?

Nach der Statistik über den Bestand und die Bewegung der Kapitalgesellschaften ergibt sich für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung seit 1978 folgende Entwicklung:

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahresende	Zahl der Gesellschaften	Stammkapital	
		in Mio. DM	im Durchschnitt je Gesellschaft (DM)
1968	67 416	36 394,6	539 851
1970	80 146	43 030,7	536 904
1975	133 382	69 109,3	518 130
1980	255 940	99 059,9	387 044
1984	324 724	129 723,6	399 489

Anmerkung: Nur Gesellschaften, deren Nennkapital auf Deutsche Mark lautet. Laut Eintragungen im Handelsregister.

3. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand bei Kapitalgesellschaften das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gewinn sowie zwischen Eigenkapital und Körperschaftsteuer?

In der Körperschaftsteuerstatistik wird das Eigenkapital als Bezugsgröße für den Gewinn und die Körperschaftsteuer nicht erfaßt. Angaben über Eigenkapital und Bilanzgewinn von Kapitalgesellschaften liegen jedoch aus der Bilanzstatistik vor; für Gesellschaften mit beschränkter Haftung allerdings nur, soweit für diese das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 gilt.

Wegen des unterschiedlichen Erfassungsturnus sowie unterschiedliche Abgrenzung ist eine Verknüpfung mit Angaben aus der Körperschaftsteuerstatistik nicht möglich. Insbesondere handelt es sich nach der Bilanzstatistik um den Bilanzgewinn gemäß Aktiengesetz nach Abzug der Steuern. Außerdem wird die Körperschaftsteuer nur zusammen mit den übrigen Steuern vom Ertrag und Vermögen nachgewiesen.

Eigenkapital und Bilanzgewinn von Kapitalgesellschaften

Berichtsjahr ¹⁾	Zahl der einbezogenen Gesellschaften ²⁾	Eigenkapital ³⁾	Bilanzgewinn ⁴⁾		Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen	
		Mio. DM		in v. H. des Eigenkapitals	Mio. DM	in v. H. des Eigenkapitals
		1	2	3	4	5
Aktiengesellschaften ⁵⁾						
1950	2 061	16 882,2	252,1	1,49	1 746,1	10,34
1955	1 978	30 221,8	1 047,0	3,46	3 450,9	11,42
1960	1 845	42 836,6	2 803,0	6,54	6 374,8	14,88
1965	1 854	64 714,1	3 669,5	5,67	7 178,3	11,09
1970	1 671	88 138,5	4 884,7	5,54	7 625,8	8,65
1975	1 574	126 685,5	2 615,5	2,06	10 286,6	8,12
1980	1 509	168 610,9	5 521,7	3,27	17 108,8	10,15
1981	1 516	173 554,8	4 628,7	2,67	16 587,3	9,56
Gesellschaften mit beschränkter Haftung ⁶⁾						
1972	65	11 278,6	1 539,5	13,65	1 782,5	15,80
1975	90	15 027,2	1 585,4	10,55	2 010,3	13,38
1980	137	21 734,9	2 264,4	10,42	2 801,1	12,89
1981	153	25 271,7	1 943,3	7,69	2 559,6	10,13

¹⁾ Jahr, in dem das Geschäftsjahr des Unternehmens endet.²⁾ Ohne Kreditinstitute und ohne Versicherungsgewerbe sowie — bis 1965 — ohne Beteiligungsgesellschaften.³⁾ Grund- bzw. Stammkapital nach Abzug ausstehender Einlagen und eigener Anteile (sowie ggf. der Kapitalentwertungskonten) zuzüglich offener Rücklagen und Sonderposten mit Rücklageanteil.⁴⁾ Bilanzgewinn (nach Steuern) gemäß Aktiengesetz (saldiert mit Bilanzverlusten); bis 1965 Jahresgewinn/-verlust (ohne Gewinn-/Verlustrückträge).⁵⁾ Einschließlich Kommanditgesellschaften auf Aktien.⁶⁾ Nur Gesellschaften, für die das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 gilt.

4. Wie entwickelte sich seit 1950 im Fünfjahresabstand das Verhältnis zwischen ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen?

Nach der Körperschaftsteuerstatistik entwickelten sich für die mit Einkommen veranlagten Kapitalgesellschaften Bilanzgewinne, zu versteuerndes Einkommen und der für Ausschüttungen verwendete Teil des Einkommens wie folgt:

Ausgeschüttete Gewinne

Jahr ¹⁾	Bilanz- gewinn ²⁾	zu ver- steuerndes- Einkommen ³⁾	für Ausschüttungen verwendete Teile des Einkommens ⁴⁾	
			Mio. DM	
	1	2	3	4
1950	1 819,7	3 828,8	.	.
1954	2 213,7	4 638,7	836,1	18,0
1961	7 940,6	14 295,8	4 842,9	33,9
1968	11 716,5	19 528,7	8 122,7	41,6
1974	14 754,6	23 956,9	11 079,0	46,2
1980	27 380,2	46 893,2	27 401,7	58,4

¹⁾ Statistik-Jahre, die dem erfragten Zeitintervall am nächsten kommen.

²⁾ Saldo Bilanzgewinn/-Verlust.

³⁾ Nach Hinzurechnungen (insbesondere Steuern) und Abschlägen (steuerfreie Teile des Einkommens).

⁴⁾ Den jeweiligen Ausschüttungs-Steuersätzen unterliegende Teile des Einkommens.

5. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die steuerlich anerkannten Pensions- und sonstigen Rückstellungen der Kapitalgesellschaften?

In der Körperschaftsteuerstatistik werden ab dem Statistikjahr 1961 die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund besonderer Angaben der Steuerpflichtigen ausgewiesen. Andere Rückstellungen werden im Zusammenhang mit der Ertragsbesteuerung nicht erfaßt. Für die Einheitsbewertung von Pensionsverpflichtungen gelten vor 1981 besondere Bewertungsmaßstäbe, so daß die Ergebnisse der Einheitswertstatistik nicht vergleichbar sind.

*Pensionsrückstellungen¹⁾
(Körperschaftsteuerstatistik)*

Jahr	Zuführung zur Rückstellung für Pensionsverpflichtungen	Höhe der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen am Ende des Kalenderjahres	Mio. DM	
			Mio. DM	
1961	1 069,0	11 018,7		
1968	1 476,2	16 229,0		
1974	5 586,2	25 488,0		
1980	8 653,8	66 768,3		

¹⁾ Einschließlich Organgesellschaften und Verlustfälle.

Aus der Bilanzstatistik für Aktiengesellschaften und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit für diese das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 gilt, ergibt sich folgende Übersicht:

*Rückstellungen von Kapitalgesellschaften
(Bilanzstatistik)*

Berichts- jahr ¹⁾	Zahl der einbezogenen Gesellschaften ²⁾	Pensions- rückstellungen	andere Rückstellungen
		Mio. DM	
Aktiengesellschaften³⁾			
1950	2 061	.	2 895,1
1955	1 978	.	9 968,7
1960	1 845	.	17 477,0
1965	1 854	.	25 312,5
1970	1 671	16 637,5	18 464,5
1975	1 574	34 087,3	33 663,4
1980	1 509	60 653,9	51 822,7
1981	1 516	65 521,6	56 384,9
Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁴⁾			
1972	65	1 957,7	3 147,1
1975	90	4 065,6	5 134,6
1980	137	9 202,5	9 385,6
1981	153	11 228,6	10 140,5

¹⁾ Jahr, in dem das Geschäftsjahr des Unternehmens endet.

²⁾ Ohne Kreditinstitute und ohne Versicherungsgewerbe sowie — bis 1965 — auch ohne Beteiligungsgesellschaften.

³⁾ Einschließlich Kommanditgesellschaften auf Aktien.

⁴⁾ Nur Gesellschaften, für die das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 gilt.

6. Welcher Anteil des Körperschaftsteueraufkommens entfällt seit 1977 auf die Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung?

Der Anteil der Körperschaftsteuer, der nach Einführung des Anrechnungsverfahrens ab 1977 auf die Ausschüttungsbelastung entfällt, lässt sich für die Statistikjahre 1977 und 1980 nur näherungsweise ermitteln und sinnvoll nur auf die festgesetzte Körperschaftsteuer beziehen. Das Körperschaftsteuer-Aufkommen stimmt wegen verschiedener Steuerabzugsposten und insbesondere wegen des „Nachhinkens“ von Abschlußzahlungen u. ä. mit den Soll-Zahlen des Veranlagungszeitraums nicht überein.

1. Körperschaftsteuer nach Veranlagung¹⁾

Jahr	Körperschaftsteuerpflichtige insgesamt	festgesetzte Körperschaftsteuer ³⁾
	(darunter Kapitalgesellschaften)	— Mio. DM —
1977	Insgesamt (darunter Kapital- gesellschaften)	19 905,7 (16 654,6)
1980	Insgesamt (darunter Kapital- gesellschaften)	22 947,1 (19 584,6)

¹⁾ Körperschaftsteuerstatistik²⁾ Nach Abzug von Ermäßigungen (z. B. für Einkünfte aus Berlin) insbesondere aber nach Minderung bzw. Erhöhung der Körperschaftsteuer auf Ausschüttungen festgesetzte Körperschaftsteuer.³⁾ Nach Abzug von Erstattungen und Steueranrechnungen.

2. Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung

Jahr	Körperschaftsteuerpflichtige insgesamt	Körperschaftsteuer auf Ausschüttungen ¹⁾	Anteil der Ausschüttungsbelastung an der festgesetzten Körperschaftsteuer
	(darunter Kapitalgesellschaften)	— Mio. DM —	— v. H. —
1977	Insgesamt (darunter Kapital- gesellschaften)	6 904,6 (6 858,7)	34,7 (41,2)
1980	Insgesamt (darunter Kapital- gesellschaften)	9 928,6 (9 864,6)	43,3 (50,3)

¹⁾ Näherungsweise berechnet aus den Minderungs- und Erhöhungsbeträgen der Körperschaftsteuer nach §§ 27 bis 43 KStG.²⁾ 36 v. H. des Betrages aus Übersicht G 4, Spalte 3.

7. In welcher Höhe ist die Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung seit 1977 auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angerechnet worden?

Nach der Einkommensteuer- und der Körperschaftsteuerstatistik für 1977 und 1980 ist die Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung wie folgt auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angerechnet worden.

Anrechnung der Ausschüttungsbelastung

Jahr	Einkommensteuer- pflichtige	Körperschaft- steuerpflichtige	Insgesamt
	— Mio. DM —		
1977	89,5	388,3	477,8
1980	2 814,8	2 324,7	5 139,5

Für 1977 ist das Ergebnis insofern unvollständig, als der überwiegende Teil der Ausschüttungen für dieses erste Anrechnungsjahr erst in 1978 erfolgte und insoweit statistisch nicht erfaßt ist.

8. In welcher Höhe ist die Körperschaftsteuer – Ausschüttungsbelastung seit 1977 vergütet worden?

Die Vergütungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	Vergütung von Körperschaftsteuer		
	durch das Bundesamt für Finanzen ¹⁾	durch die Finanzämter ²⁾	Insgesamt
	— Mio. DM —		
1977	1,0	0,3	1,3
1978	329,4	40,8	370,2
1979	386,4	60,3	446,7
1980	307,2	67,1	374,3
1981	399,5	72,0	471,5
1982	305,3	75,6	380,9
1983	285,9	80,5	366,4
1984	317,5	87,9	405,4
1985	361,8	97,9	459,7

¹⁾ Vergütungen von Körperschaftsteuer nach den §§ 36 b, 36 c, 36 e EStG, § 52 KStG und § 38 KAGG.

²⁾ Vergütungen von Körperschaftsteuer nach § 36 d EStG.
(Ohne Niedersachsen).

9. Wie groß ist die Zahl der Organgesellschaften und ihr Anteil am Körperschaftsteueraufkommen?

Nachstehende Übersicht weist die in der Körperschaftsteuerstatistik erfaßten Organgesellschaften, gegliedert nach mit Einkommen veranlagten Gesellschaften, und Verlustfälle aus. Des weiteren ist das steuerliche Einkommen (Verlust) und der dem Organträger zugerechnete Teil als Einkommen dargestellt.

Organgesellschaften

Jahr	Steuerpflichtiger		Einkommen/Verlust			Steuer- schuld
	mit Einkommen/Verlust	Anzahl	Insgesamt	dem Organträger zuzurechnendes Einkommen		
			— Mio. DM —	v. H.	— Mio. DM —	
1971	Mit Einkommen Verlustfälle	5 242 2 339	4 341,6 - 1 574,4	3 853,7 - 1 189,5	88,8 75,6	167,7 6,6
1974	Mit Einkommen Verlustfälle	4 573 2 568	5 743,2 - 2 651,6	5 544,5 - 2 156,6	96,5 81,3	59,7 2,8
1977	Mit Einkommen Verlustfälle	6 201 3 041	6 835,0 - 4 138,4	6 717,6 - 3 487,0	98,3 84,3	65,6 4,6
1980	Mit Einkommen Verlustfälle	6 933 3 595	9 034,2 - 4 771,1	8 654,7 - 4 685,6	95,8 98,2	141,1 8,1

Da der dem Organträger zugerechnete Teil des Einkommens bei diesem versteuert wird, lässt sich die Körperschaftsteuer auf das Einkommen der Organgesellschaften für sich nicht berechnen. Für die Organgesellschaft erfolgt nur noch eine Besteuerung des bei ihr verbleibenden Teils ihres Einkommens sowie etwaiger Ausgleichszahlungen, die der Organträger an Stelle der Organgesellschaft leistet. Ein Bezug dieser Rest-Körperschaftsteuer auf das Körperschaftsteueraufkommen insgesamt gibt keinen Aufschluß über die Steuerleistung der Organgesellschaften.

H. Betriebsprüfung

1. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Zahl der durchschnittlich eingesetzten landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsprüfer und Betriebsprüfungshelfer der Länder sowie der Prüfungsturnus bei
 - Großbetrieben,
 - Mittelbetrieben,
 - Klein- und Kleinstbetrieben?
2. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die durchschnittlichen Mehrergebnisse je Betrieb bei landwirtschaftlichen und gewerblichen
 - Großbetrieben,
 - Mittelbetrieben,
 - Klein- und Kleinstbetrieben?
3. Wie hoch ist das auf ein Jahr entfallende durchschnittliche Mehrergebnis in Deutscher Mark und in vom Hundert der ursprünglichen Steuer, möglichst nach Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben?

Die gewünschten Angaben können — soweit verfügbar — den folgenden Übersichten entnommen werden. Zu Frage 3 liegen keine aussagekräftigen Daten vor.

Zahl der eingesetzten Betriebsprüfer *)

Rechnungsjahr

1. April 1954 bis 31. März 1955 = 3 920

Rechnungsjahr

1. April 1959 bis 31. März 1960 = 4 585

Kalenderjahr 1965 = 5 338

Kalenderjahr 1970 = 5 682

Kalenderjahr 1975 = 6 852

Kalenderjahr 1980 = 9 031

Kalenderjahr 1984 = 9 421

*) In den Zahlen sind auch Klein- und Kleinstbetriebsprüfer enthalten, die organisatorisch nicht zum Betriebsprüfungsdienst gehören.

Prüfungsturnus (Jahre)

Jahr	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Klein- und Kleinstbetriebe
Rechnungsjahr			
1. April 1954			
bis 31. März 1955 ...	5,5	6,1	27,5
Rechnungsjahr			
1. April 1959			
bis 31. März 1960 ...	3,6	5,4	28,5
Kalenderjahr 1965 ...	4,1	7,2	39,3
Kalenderjahr 1970 ...	4,5	10,4	59,8
Kalenderjahr 1975 ...	4,4	9,6	46,4
Kalenderjahr 1980 ...	3,9	8,0	31,6
Kalenderjahr 1984 ...	4,1	9,7	30,3

Durchschnittliches Mehrergebnis je Betrieb (DM) *)

Jahr	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Klein- und Kleinstbetriebe
Rechnungsjahr			
1. April 1954			
bis 31. März 1955 ...	69 435	5 760	1 805
Rechnungsjahr			
1. April 1959			
bis 31. März 1960 ...	73 671	6 072	1 981
Kalenderjahr 1965 ...	105 158	6 843	2 408
Kalenderjahr 1970 ...	89 825	6 614	2 827
Kalenderjahr 1975 ...	127 116	12 037	5 469
Kalenderjahr 1980 ...	156 089	15 025	6 406
Kalenderjahr 1984 ...	195 955	18 619	8 368

*) Nur begrenzt aussagefähig, da keine Angaben in v. H. der ursprünglichen Steuer gemacht werden können.

4. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand bei der Lohnsteuer-Außenprüfung der Prüfungsturnus und das durchschnittliche Mehrergebnis bei Betrieben mit
- mindestens 20 Arbeitnehmern,
 - weniger als 20 Arbeitnehmern?

Die Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung, aufgegliedert nach der Zahl der Beschäftigten in den geprüften Unternehmen, sind erst seit 1977 im BMF erfaßt worden. Für die vorhergehenden Jahre liegen vollständige Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder nicht vor. Ausgehend von 1977 ergibt sich folgende Übersicht:

Betriebe	Prüfungsturnus (Jahre)			Durchschnittliches Mehrergebnis *) (je Betrieb in DM)		
	1977	1982	1984	1977	1982	1984
mit weniger als 20 Arbeitnehmern	6,5	7,3	8,2	810	937	972
mit mindestens 20 Arbeitnehmern	3,5	3,5	3,3	10 943	9 737	9 536

*) Nur begrenzt aussagefähig, da keine Angaben in v. H. der ursprünglichen Steuer gemacht werden können.

I. Steuerfahndung, Strafverfahren

1. Wie entwickelte sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Zahl der Steuerfahnder der Länder?

Die Zahlen sind vom BMF erstmals für das Kalenderjahr 1974 zusammengestellt worden.

Sie zeigen folgende Entwicklung:

1974	611 Steuerfahnder
1975	638 Steuerfahnder
1980	872 Steuerfahnder
1984	965 Steuerfahnder

2. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die Zahl der Prüfungen und die rechtskräftig festgesetzten Mehrsteuern?

Die Arbeitsergebnisse der Steuerfahndung, die dem BMF erstmals für das Kalenderjahr 1974 vorliegen, stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Zahl der Prüfungen	rechtskräftig festgesetzte Mehrsteuern *)
1974	8 804	276 091 250 DM
1975	9 161	352 403 517 DM
1980	14 041	530 197 907 DM
1984	14 523	744 449 123 DM

*) Nur begrenzt aussagefähig, da keine Angaben in v. H. der ursprünglichen Steuer gemacht werden können.

3. Wie viele Steuerfahndungsfälle werden wegen zu geringer Bedeutung und im Hinblick auf die Arbeitsbelastung der Steuerfahndungsstellen in die Zugänge eines jeden Jahres gar nicht erst aufgenommen?

Angaben hierzu liegen dem BMF nicht vor.

4. Wie entwickelten sich seit 1950 im Fünfjahresabstand die aufgrund der Ermittlungen der Steuerfahndungsdienste der Länder rechtskräftig festgesetzten Geldbußen, Geldstrafen und Freiheitsstrafen?

Die vom BMF erstmals für das Kalenderjahr 1974 zusammengestellte Statistik gibt folgende Übersicht:

Jahr	rechtskräftig festgesetzte		
	Geldbußen DM	Geldstrafen DM	Freiheitsstrafen Jahre/Monate/ Tage
1974	793 801	8 337 798	80/8/29
1975	1 057 031	7 508 844	93/3/ 5
1980	7 443 368	17 483 367	322/3/14
1984	3 855 316	42 890 000	738/9/ 0

5. Wie verteilen sich die insgesamt festgesetzten Geldbußen, Geldstrafen und Freiheitsstrafen auf
- leitende Angestellte von Kapitalgesellschaften,
 - sonstige Arbeitnehmer,
 - Gewerbetreibende,
 - sonstige Steuerpflichtige?

Eine derartige Differenzierung wird nicht vorgenommen, so daß Angaben hierzu nicht möglich sind.

J. Arbeitslage der Finanzämter

1. Wie entwickelte sich seit 1950 im Fünfjahresabstand absolut und relativ (bezogen auf das Basisjahr 1950 einschließlich Saarland) die Zahl
- der Bediensteten der Finanzämter,
 - der Veranlagungsfälle,
 - der Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge,
 - der Lohnsteuer-Jahresausgleiche,
 - der Betriebsprüfungen,
 - der Vollstreckungsfälle,
 - der Einsprüche?

Die gewünschten Angaben sind — soweit vorhanden — in den folgenden Übersichten zusammengestellt:

Zahl der Bediensteten der Finanzämter

Ist-Bestand am ...	Anzahl (Beamte, Angestellte, Arbeiter)	Veränderung gegenüber Basisjahr in v. H.
31. Dezember 1962	56 241	nur 10 Länder,
31. Dezember 1965	57 599	} deshalb als Basis-
31. Dezember 1970	60 631	jahr nicht geeignet
31. Dezember 1971	76 561	Basisjahr
31. Dezember 1975	89 729	+ 17,2
31. Dezember 1980	99 521	+ 30,0
31. Dezember 1984	100 135	+ 30,8

*Zahl der Veranlagungsfälle**Einkommensteuer*

Veranlagungszeitraum	Zahl der Fälle	Veränderung gegenüber Basisjahr in v. H.
1963	4 051 005	Basisjahr
1965	4 560 480	+ 12,6
1970	7 269 491	+ 79,4
1975	8 704 558	+ 114,9
1980	11 034 567	+ 172,4
1984	13 326 519	+ 229,0

Körperschaftsteuer

Veranlagungszeitraum	Zahl der Fälle	Veränderung gegenüber Basisjahr in v. H.
1963	87 379	Basisjahr
1965	92 887	+ 6,3
1970	116 108	+ 32,9
1975	169 953	+ 94,5
1980	309 226	+ 253,9
1984	389 924	+ 346,2

Umsatzsteuer

Veranlagungszeitraum	Zahl der Fälle	Veränderung gegenüber Basisjahr in v. H.
1963	2 248 063	Basisjahr
1965	2 246 694	- 0,1
1970	2 263 807	+ 0,7
1975	2 344 266	+ 4,3
1980	2 590 095	+ 15,2
1984	2 903 194	+ 29,1

Gewerbesteuer

Veranlagungszeitraum	Zahl der Fälle	Veränderung gegenüber Basisjahr in v. H.	Bemerkungen
1963	1 841 718 ¹⁾	<i>Basisjahr</i>	
1965	1 848 422 ¹⁾	+ 0,4	¹⁾ nur 10 Länder
1970	1 881 683 ¹⁾	+ 2,1	²⁾ nur 7 Länder
1975	1 952 318 ¹⁾	+ 6,0	³⁾ nur 8 Länder
1980	1 439 840 ²⁾	} nicht mehr vergleichbar	
1984	1 194 971 ³⁾		

Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellungen

Veranlagungszeitraum	Zahl der Fälle	Veränderung gegenüber Basisjahr in v. H.
1963	412 057	<i>Basisjahr</i>
1965	438 561	+ 6,4
1970	517 851	+ 25,7
1975	637 025	+ 54,6

Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird allgemein nur zu den Hauptfeststellungszeitpunkten veranlagt. Statistische Angaben liegen nur zu diesen Zeitpunkten vor.

Hauptfeststellungszeitpunkt	Zahl der Fälle	Veränderung gegenüber Basisjahr in v. H.
1. Januar 1953	556 346	<i>Basisjahr</i>
1. Januar 1957	607 910	+ 9,3
1. Januar 1960	449 701	- 19,2
1. Januar 1963	488 012	- 12,3
1. Januar 1966	541 852	- 2,6
1. Januar 1969	Keine Angaben möglich	-
1. Januar 1972	659 744	+ 18,6
1. Januar 1974	541 904	- 2,6
1. Januar 1977	640 876	+ 15,2
1. Januar 1980	721 264	+ 29,6

Die Zahl der Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge und die Zahl der Lohnsteuer-Jahresausgleiche kann der Antwort auf Frage B 3a) entnommen werden.

Zahl der Betriebsprüfungen

(Rechnungs-)Jahr	Zahl der Prüfungen	Veränderung gegenüber Basisjahr in v. H.
1. April 1954 bis 31. März 1955	130 197	<i>Basisjahr</i>
1. April 1959 bis 31. März 1960	138 406	+ 6,3
1965	112 703	- 13,4
1970	101 464	- 22,1
1975	124 607	- 4,6
1980	178 304	+ 36,9
1984	192 158	+ 47,6

Zahl der Vollstreckungsfälle

Jahr	Zahl der Rückstandsanzeigen und Amtshilfeersuchen	Veränderung gegenüber Basisjahr in v. H.
1963	4 082 093	<i>Basisjahr</i>
1965	4 331 499	+ 6,1
1970	5 200 132	+ 27,4
1975	7 813 719	+ 91,4

Anmerkung: Die Landesfinanzbehörden führen bis in die Gegenwart jeweils zum 30. November eines jeden Jahres Erhebungen über die Entwicklung der Steuerrückstände bei den Besitz- und Verkehrsteuern durch. Bei diesen Erhebungen wird nur die Situation am Stichtag und nicht die Entwicklung über das ganze Jahr hinweg erfaßt. Deshalb können aus diesen stichtagsbezogenen Erhebungen für die späteren Jahre keine Schlüsse über die Zahl der Vollstreckungsfälle gezogen werden.

Zahl der Einsprüche

Jahr	Zahl der Fälle	Veränderung gegenüber Basisjahr in v. H.
1963	368 006	nur 9 Länder, deshalb als Basis- jahr nicht geeignet
1965	345 679	
1970	816 813	<i>Basisjahr</i>
1975	953 156	+ 16,7
1980	1 713 948	+ 109,8
1984	2 223 504	+ 172,2

Anmerkung: 1970 bis 1980 teilweise ohne Einsprüche gegen Einheitswert-Feststellungen

-
2. Welche Steuerausfälle hätte die Verkürzung der Verjährungsfrist (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO, § 191 AO) um ein Jahr bei der derzeitigen Personallage der Finanzämter zur Folge?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei einer Verkürzung der Frist für die Festsetzungsverjährung um ein Jahr weniger Besteuerungszeiträume als bisher abschließend geprüft werden können. Die Höhe der sich hieraus ergebenden Steuerausfälle läßt sich nicht beziffern.

K. Verlustzuweisung

1. Wie entwickelten sich in den letzten zehn Jahren bei Bauherren- und Erwerbermodellen
 - die Zahl der jährlich fertiggestellten Wohneinheiten,
 - das eingesetzte Eigenkapital,
 - das aufgenommene Fremdkapital,
 - der Ausfall an Einkommensteuer durch Verlustzuweisung,
 - der Ausfall an Umsatzsteuer durch Option?
2. Wie entwickelten sich in den letzten zehn Jahren bei Bauherren- und Erwerbermodellen
 - die Zahl der zusammengebrochenen Abschreibungsgesellschaften,
 - die Zahl der von solchen Zusammenbrüchen betroffenen Steuerpflichtigen,
 - die Höhe der Forderungsverluste von Bauhandwerkern gegenüber zusammengebrochenen Abschreibungsgesellschaften?

Daten über Bauherren- bzw. Erwerbermodelle liegen aus der amtlichen Statistik nicht vor.

In Untersuchungen haben sich das Münchener Institut für Regional- und Wirtschaftsforschung¹⁾ und Prof. Dr. M. Willms (Universität Kiel)²⁾ mit Fragen des Bauherren- und Erwerbermodells beschäftigt.

¹⁾ Münchener Institut für Regional- und Wirtschaftsforschung: „Der Markt für inländische Immobilien-Kapitalanlagen“; München, Mai 1985.

²⁾ Willms, M.: „Die Wirkungen des Bauherrenmodells auf den Wohnungsmarkt, die Beschäftigung und den Staatshaushalt“, Hrsg.: Institut für Wirtschaftspolitik der Universität Kiel; Kiel, Juni 1984.

